

VORTRAG

Verfassungs-Vergleich

BENDERN – Im Foyer des Liechtensteinerischen Gymnasiums findet am Mittwoch, 19. Februar um 20 Uhr der letzte Vortrag einer Reihe von Referaten zur Verfassungsdiskussion statt. Organisiert wurde die Reihe von der Vereinigung «Frauen in guter Verfassung». Der Referent, Zoltán Tibor Pállinger, nimmt zu seinem Referat Stellung.



«Die Kompetenzen des Fürsten von Liechtenstein im internationalen Vergleich» – was versteckt sich hinter diesem Titel?

Zoltán Tibor Pállinger: «Am 16. März 2003 stimmen die Liechtensteiner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über zwei Initiativen ab. Im Moment werden die beiden Verfassungsinitiativen intensiv diskutiert. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem auch die Frage aufgeworfen, ob die geltende Verfassung dem Fürsten mehr Macht einräumt als anderen Staatsoberhäuptern oder ob sich die Verfassung Liechtensteins im europäischen Rahmen bewegt. Weiters werfen die Kritiker der Fürsteninitiative dieser vor, sie verschiebe die Machtbalance zugunsten des Monarchen. Vor dem Hintergrund dieser Diskussion vergleiche ich die Regelung der fürstlichen Kompetenzen gemäss der geltenden Verfassung und den beiden Initiativen mit den entsprechenden Regelungen in anderen europäischen Monarchien. Um den Vergleich abzurunden werden auch die USA und Frankreich mit einbezogen.

Was versteht man unter «Kompetenzen des Fürsten»?

«Darunter versteht man die rechtlich an den Fürsten übertragenen Aufgaben mit den dazugehörigen Vollmachten. In der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein sind diese Befugnisse hauptsächlich im II. Hauptstück geregelt. Sie umfassen zum Beispiel das Sanktionsrecht, das Recht der Begnadigung etc.

Welche Rolle spielen die Kompetenzen des Fürsten im Alltag der Bevölkerung?

«Wie in jedem Rechtsstaat spielt auch in Liechtenstein die Politik im Normalfall keine dominierende Rolle im Alltag. So kommt es, dass die Bevölkerung zumeist mit den symbolischen und repräsentativen Aufgaben des Fürsten in Berührung kommt. Sei es am Staatsfeiertag, sei es anlässlich von Reden und Besuchen etc. Auf politischer Ebene sind insbesondere die offiziellen Anlässe wie die Eröffnung des Landtags oder die Ernennung der Regierung augenfällig.»

Wie haben sich diese Kompetenzen im Lauf der Jahre verändert bzw. wie werden sie sich künftig verändern?

«Seit dem 19. Jahrhundert verlagerten sich in Europa die politischen Kompetenzen der Monarchen immer mehr auf die Regierung und das Parlament. Mit der Verwirklichung der Demokratie beschränkt sich die Stellung der Monarchen hauptsächlich auf symbolische und repräsentative Aufgaben. Das Fürstentum Liechtenstein hat diese Entwicklung nur teilweise mitgemacht. Den stark ausgebauten demokratischen Rechten des Volkes stehen starke politische Kompetenzen des Fürsten gegenüber. Unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung glaube ich, dass über kurz oder lang die demokratischen Kompetenzen des Volkes weiter ausgebaut werden, was in der Praxis zu Lasten der monarchischen Kompetenzen gehen wird.»

Notrecht und Staatsgerichtshof

Verfassungsarena gestern in Ruggell zur Initiative Verfassungsfrieden

RUGGELL – Bei der Verfassungsarena über die Initiative Verfassungsfrieden wurden gestern Abend in Ruggell die vier Kernpunkte dieser Initiative diskutiert.

• Martin Frommelt

Ein erster Kernpunkt ist die Neuformulierung des Notstandsrechts (Art. 10). Rupert Quaderer vom Arbeitskreis für Demokratie und Monarchie sagte, die heutige Formulierung, wonach der Fürst «in dringenden Fällen das Nötige» vorzukehren habe, sei «eine Blankovollmacht für den Fürsten». Der Begriff «das Nötige» sei zudem sehr unbestimmt. Die Friedensinitiative sehe deshalb wichtige Einschränkungen vor. Quaderer: «Der Freiraum wird eingeschränkt. Nicht mehr eine Person allein soll über die ganze Notverordnung entscheiden können. Neu sollen Notverordnungen der Zustimmung des Landtages bedürfen. Hier sehe ich einen ganz wesentlichen Fortschritt. Es ist eine wesentlich bessere Bestimmung als im Vorschlag des Fürstenhauses.»

«Die Flügel etwas gestutzt»

Quaderer anerkennt zwar, dass die Initiative des Fürstenhauses eine zeitliche Begrenzung vorsieht und dort neu gewisse Grundrechte garantiert werden. Seiner Ansicht nach geht dieser Vorschlag jedoch nicht weit genug, denn der Fürst solle nicht mehr im gleichen Ausmass wie bisher das Sagen haben. Rupert Quaderer sagte, dem Fürsten würden hier «die Flügel etwas gestutzt» und ein paar Beisszähne gezogen, für eine Einzelperson würde ihm dennoch weiterhin ein sehr weit reichendes Notstandsrecht bleiben.



Vertraten in Ruggell die Initiative Verfassungsfrieden (v.l.): Rupert Quaderer, Carl Walsler, Lorenz Heeb, Christel Hilti, Cornelia Batliner und Ursula Wachter.

Staatsgerichtshof-Kompetenz

Ein zweiter Punkt ist die Auslegungskompetenz des Staatsgerichtshofes (StGH), die im Gegensatz zur Initiative des Fürstenhauses durch der Initiative Verfassungsfrieden beibehalten werden soll. Christel Hilti: «Die Friedensinitiative will auf gar keinen Fall auf diesen Artikel 112 verzichten.» Laut Christel Hilti sei diese Bestimmung, die dem StGH die Kompetenz gibt, bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Verfassungsbestimmungen zu entscheiden, «kein alter Zopf», gerade unser duales System brauche dringend eine unabhängige Instanz, die in solchen Fällen entscheide. Die Konsequenzen einer Streichung wäre ihrer Meinung nach, dass es dann keine Instanz

mehr geben würde, die im Konfliktfall die Verfassung verbindlich ausgelegt. Dann sei man dem Ermessen des Monarchen ausgeliefert, da dann das Recht des Stärkeren gelten würde. In ihrer Initiative würden sie eine Präzisierung vornehmen, wonach sich bei Meinungsverschiedenheiten sowohl Fürst, Landtag und Regierung an den Staatsgerichtshof wenden können.

Verfassungsgerichtsbarkeit

Den Einwand, dass Artikel 112 im Widerspruch zu Artikel 111 steht, wonach gemäss dem liechtensteinischen Verfassungsrecht die authentische Verfassungsinterpretation nur dem Verfassungsgesetzgeber (Volk und Fürst) zusteht, liess Christel Hilti nicht gelten.

Wenn der Landtag und der Fürst sich nicht einig werden, dann müsse man ein Gericht anrufen können. Die Ansicht, dass dem Staatsgerichtshof mit Artikel 112 die Stellung eines Übersouveräns eingeräumt wird und Liechtenstein somit zu einem Richterstaat wird, sei für sie nicht nachvollziehbar. Der Richter werde ja erst gefragt, wenn es um eine Konfliktlösung gehe. Auf den Einwand, dass auch die Schweiz diese Verfassungsgerichtsbarkeit nicht kennt, wurde entgegnet, dass die Schweiz im Gegensatz zu Liechtenstein keine Monarchie sei. Ursula Wachter sagte, es sei nicht zielführend, wenn man im Streitfall jedes Mal zum Landtag gehen müsse, damit dieser dann eine authentische Interpretation vornehme.

Absolut oder relativ

Verfassungs-Arena diskutierte über Richterwahl und Sanktionsrecht

RUGGELL – Die Wahl der Richter ist in allen Staaten der Welt ein sensibles Thema. Das Sanktionsrecht des Fürsten ist ein Kernpunkt der liechtensteinischen Verfassung. Vertreter der Volksinitiative «Verfassungsfrieden» diskutierten im Gemeindesaal in Ruggell ihre Vorschläge – im Vergleich zur bestehenden Verfassung von 1921 und zur Fürsteninitiative.

• Kornelia Pfeiffer

«Wie der Fürst will die breite Bevölkerung die Richterbestellung demokratisieren», betonte Lorenz Heeb. Der frühere VU-Landtagsabgeordnete erklärte den Unterschied zwischen Friedensinitiative und Fürsteninitiative. Auch der Fürst wolle die Richterwahl entpolitisieren, sprich von Parteipolitik befreien. Seine Initiative schlage (in Artikel 96) ein gemeinsames Gremium zwischen Landesfürst und Landtag vor, in dem der Fürst Vorsitz und Stichtenscheid habe.

Gleichgewicht zerstört

Damit aber erhalte der Fürst ein zusätzliches Recht, kritisierte Lorenz Heeb. Dieses Vetorecht zerstöre das Gleichgewicht und führe eine Situation herbei die «von Parteinarbeit strotze». Das bisherige

Ernennungsrecht werde gegen das Vorschlagsrecht ausgetauscht. Die Volksinitiative «Verfassungsfrieden» schlage (mit Artikel 107 bis) ein Richterauswahlverfahren vor, womit es im Landtag eine zwei Drittel Mehrheit für die Wahl der Richter bedürfe. Damit, so Lorenz Heeb, sei die Entpolitisierung auf einfache Art und Weise gegeben.

«Nicht zeitgemäss»

Als Knackpunkt bezeichnete die Rechtsanwältin Ursula Wachter von der Friedensinitiative Artikel 9 der Verfassung. Die Fürsteninitiative schlägt vor, das Sanktionsrecht

des Fürsten als verweigert zu betrachten, wenn die Sanktion eines Gesetzes nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgt. Dies sei nicht mehr zeitgemäss, hielt Ursula Wachter in Ruggell dagegen. Die Friedensinitiative schlage eine Stärkung der Volksrechte vor.

Wenn der Landesfürst die Sanktion ablehne, so könne der Landtag beschliessen, über das Gesetz eine Volksabstimmung durchführen zu lassen. Und wenn das Volk bei der Gesetzgebung das letzte Wort habe, dann brauche es keine Sanktion des Fürsten mehr. Damit werde ein absolutes Recht in ein relatives

umgewandelt, fügte Rupert Quaderer, Vertreter des Arbeitskreises für Demokratie und Monarchie, an. Der Fürst habe ein Vetorecht, aber kein absolutes mehr.

Im Konfliktfall eindeutig

Eine Verfassung beinhalte Spielregeln, nach denen ein Staat funktionieren solle, so Ursula Wachter, und die müssten auch im Konfliktfall eindeutig sein. Die Initiative «Verfassungsfrieden» habe im Sinn, die liechtensteinische Verfassung zeitgemäss weiterzuentwickeln.

An die Podiumsdiskussion mit sechs Vertretern der «Verfassungsinitiative» schloss sich im Gemeindesaal eine Diskussion mit dem Publikum an. FL-Landtagsabgeordneter Paul Vogt stellte dem Bild, das Rupert Quaderer für den liechtensteinischen Dualismus von Fürst und Volk gezeichnet hatte, ein anderes Bild entgegen. Dem Dualismus entspreche vielmehr das Bild von einem «rohen Ei». Die Schale sei die Verfassung, Eiweiss und Eigelb gehörten zusammen wie Fürst und Volk. Dabei sei der Fürst der ruhende Pol, der integriere und dem Staat Dauerhaftigkeit verleihe, während das Volk der unruhige, der verändernde Pol sei.



Christel Hilti, Cornelia Batliner und Ursula Wachter.